
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Der BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft vertritt als Fachgewerkschaft der Bundesfinanzverwaltung das Gesamtinteresse seiner rund 25.000 Mitglieder und der Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung. Auf dieser Basis nehmen wir zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche Stellung.

Zu A - Problem und Ziel

Bundesfinanzminister Olaf Scholz äußerte sich zur Notwendigkeit einer Reformierung des Straftatbestandes der Geldwäsche folgendermaßen: „Geldwäsche ist ein schwerwiegendes Problem, weil der Staat und damit alle ehrlichen Bürgerinnen und Bürger geschädigt werden. Kriminelle Profite dürfen keinen Weg in die Legalität finden. Oft ist es aber kompliziert, Geldwäsche wirksam zu bekämpfen. Die grundlegende Reform des Geldwäschestraftatbestands ist nun ein wichtiger Schritt für den Kampf gegen Geldwäsche, weil es das Vorgehen vereinfacht.¹ Gleichzeitig soll den Vorgaben des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2018 gefolgt werden, die ohnehin vorsahen, die Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22)² bis Anfang Dezember dieses Jahres in nationales Recht umzusetzen.

Das Vorhaben der Bundesregierung, durch die vorgesehene Gesetzesnovellierung die Geldwäschebekämpfung sowie die strafrechtlich gebotene selbständige Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge und Tatprodukte mithin auch zum Schutze der Bevölkerung wirksamer und effektiver zu gestalten, verdient die uneingeschränkte Unterstützung des BDZ.

¹ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/08/2020-08-11-PM-Geldwaesche-Strafgesetzbuch.html> abgerufen am 18.08.2020

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018L1673> abgerufen am 18.08.2020

Stellungnahme

Berlin, 07. September 2020



Mit Blick auf insbesondere die Bundeszollverwaltung erscheint jedoch erneut fraglich, ob damit nun der große Wurf gelingt, der sowohl die gesellschaftlich wünschenswerten Ziele erreichen, als auch die Arbeit und Praxis der Ermittlungs- und Justizbehörden im vorgesehenen Maße erleichtern soll.

Zu B – Lösung

Der vorliegende, zwischen den Bundesministerien der Justiz und Verbraucherschutz sowie der Finanzen abgestimmte Gesetzesentwurf sieht also folgendes zur Problemlösung vor:

Alle Straftaten sollen künftig als Geldwäschevortaten einbezogen werden.

Dieser längst gebotene sog. „All-Crime-Ansatz“ wird durch den BDZ ausdrücklich begrüßt.

Schließlich ist annähernd jeder Kriminelle gleich welcher Straftat darauf bedacht, einen „Lohn“ für seine Taten zu erlangen. Dies gilt es regelmäßig zu verhindern. Die Einengung der Geldwäschestrafbarekeit auf nur einen bestimmten Straftatenkatalog ging von daher seit jeher an der Lebenswirklichkeit vorbei.

Gleichwohl zeigt die beabsichtigte Neufassung der in diesem Zusammenhang betroffenen §§ 76a und 261 des Strafgesetzbuches im vorgesehenen Wortlaut neue Schwierigkeiten auf, wie im Folgenden erläutert wird. Ob dies zudem zur beabsichtigten deutlichen Absenkung der Nachweis-Anforderungsschwelle bei Geldwäschedelikten führt, wird insbesondere erst die juristische Praxis zeigen.

Der Strafraum soll wie bisher bei Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe liegen. In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, soll der Straftatbestand der Geldwäsche wie bisher sechs Monate bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe vorsehen.

Hier bestehen seitens des BDZ keinerlei Einwände.

Besonders grundrechtsrelevante Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden wie die Telekommunikationsüberwachung und die Onlinedurchsuchung sollen – wie bisher – bei schwerwiegenden Fällen der Geldwäsche bestehen.

Auch hier bestehen seitens des BDZ grundsätzlich keine Einwände. Jedoch wird -mit Blick auf die Praxis- der vorgesehene Wegfall der Leichtfertigkeit (§ 261 Abs. 5 StGB) als äußerst problematisch betrachtet, wie nachfolgend dargestellt wird.

Künftig sollen die Wirtschaftsstrafkammern der Landgerichte für Geldwäsche-Verfahren zuständig sein, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

Auch hier bestehen seitens des BDZ grundsätzlich keine Einwände. Jedoch wird –gleichfalls mit Blick auf die Praxis- darauf hingewiesen, dass der im Gesamtkontext beabsichtigten und auch realistisch angesehenen Steigerung der strafbaren Geldwäscheverfahren nur mit entsprechender Personalaufstockung im Bereich der Justiz, sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch den Landgerichten begegnet werden muss.

Dies gilt selbstverständlich auch für die ermittelnden Einheiten der Bundeszollverwaltung, wie im Folgenden erläutert wird.

Zu E.3 – Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Annahme, dass mit der vorliegenden Gesetzesnovelle der Verwaltung keine Kosten entstehen würden, erschließt sich keinesfalls und wird auf das Schärfste vom BDZ zurückgewiesen. Der „All-Crime-Ansatz“ wird sich naturgemäß auf die Meldepflichten der nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten gem. § 43 GwG auswirken und im ersten Zug ein immens gesteigertes Aufkommen an Verdachtsmeldungen gegenüber der bei der Generalzolldirektion angesiedelten FIU als Zentralstelle auslösen. Nach dortiger Analyse wird in nachvollziehbarer Weise auch die Übermittlung mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen Straftaten in Zusammenhang stehenden Sachverhalten an die Strafverfolgungsbehörden, auch unter weiterer Anwendung risikobasierender Ansätze, erheblich zunehmen. **Alleine deshalb dürfen die Folgen aus personalwirtschaftlicher Sicht sowohl für die Analyse- und Querschnittsbereiche bei der FIU, als auch im Ermittlungsdienst bei der GFG BKA/ZKA und den Zollfahndungsämtern keinesfalls außer Acht gelassen werden.** Schließlich kann eine wirksame Bekämpfung der Geldwäsche nach rechtsstaatlichen Prinzipien, ohne dazu personell befähigte Strafverfolgungsbehörden zu denen unstrittig die Behörden des Zollfahndungsdienstes zu zählen sind, keinesfalls funktionieren.

Konservativ geschätzt sieht der BDZ hier die unabweisbare Notwendigkeit, alleine für die Bundeszollverwaltung eine hohe 3-stellige Zahl an zusätzlichen Dienstposten vorzusehen.

Zu Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches

a. beabsichtigte Änderung des § 76a Abs. 4 StGB

Nach bisherigen Erfahrungswerten werden die wegen Verdachts der Geldwäsche eingeleiteten Ermittlungsverfahren bislang sehr häufig schon durch die zuständigen Staatsanwaltschaften nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Tatnachweis nicht zu führen ist.

Eine anschließende Einziehung der Gelder gem. § 76a StGB in aktueller Fassung erfolgt derzeit von Seiten der Justizbehörden sehr selten und überwiegend punktuell bei wenigen bestimmten Staatsanwaltschaften.

Das Instrument der selbständigen Einziehung gem. § 76a Abs. 4 StGB wurde geschaffen, um Vermögenswerte einzuziehen, die aus rechtswidrigen Taten im Sinne des § 76a Abs. 4 S. 3 StGB herrühren und der von der Sicherstellung Betroffene dafür nicht rechtskräftig verurteilt werden kann.

Zweck ist also die Einziehung von Vermögenswerten, Rechten, etc., für deren deliktische Herkunft es keines dezidierten Nachweises einer Vortat bedarf.

Nichtsdestotrotz müssen genügend belastbare Tatsachen vorliegen, die das zuständige Gericht die Überzeugung gewinnen lassen, dass der Gegenstand nur aus einer rechtswidrigen Tat stammen kann und daher die Entscheidung über die Einziehung geboten ist. Als Anhaltspunkt

können hierzu die Umstände und besonderen Regelungen gem. § 437 StPO herangezogen werden, d.h., einer Entscheidung über die selbständige Einziehung müssen immer umfangreiche Ermittlungen bezüglich der Vortat, den (finanziellen) Verhältnissen des Beschuldigten, zum fraglichen Gegenstand und den Umständen der Sicherstellung vorausgehen.

Bei § 76a Abs. 4 StGB handelt es sich insofern um eine SOLL-Bestimmung, die sich gegen eine Sache richtet und nicht gegen eine Person.

Bislang wird eben genau nicht vorausgesetzt, dass eine rechtswidrige Tat nachzuweisen ist und daraus folgt, dass es sich dabei erst recht nicht um ein Verbrechen oder eine banden- oder gewerbsmäßige begangene, aber nicht nachgewiesene Tat handeln muss.

Wenn also gem. des vorliegenden Entwurfs nach § 76a Abs. 4 StGB als Vortat der Geldwäsche nur noch eine solche in Betracht kommt, bei der der Verdacht eines Verbrechens oder einer banden- oder gewerbsmäßigen Begehung bestehen muss, damit eine selbständige Einziehung eines Gegenstands erfolgen kann, dann müssten alle Gegenstände, die im Rahmen von Ermittlungsverfahren sichergestellt wurden, bei denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu Bandenmitgliedern, Hinterleuten, etc. gewonnen wurden, herausgegeben werden.

Der im Zusammenhang mit der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aufgestellte Grundsatz, dass durch Straftaten erlangte Vermögenswerte nicht beim Täter verbleiben dürfen, würde dadurch vielfach konterkariert.

Dies betrifft insbesondere Fälle von Aufgriffen durch Kontrolleinheiten des Zolls, bei denen per se vielfach Auslandsbezug besteht und bei denen sich entsprechende Ermittlungen aufwändig gestalten und Auslandsermittlungen nicht immer zum Erfolg führen. Gerade im Hinblick auf banden- oder gewerbsmäßige Begehung gestalten sich derartige Ermittlungen regelmäßig äußerst schwierig.

Im Rahmen von Betäubungsmittel- Ermittlungsverfahren mit Auslandsbezug (insbes. bei § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG-Vergehen) würden Einziehungsentscheidungen nicht mehr möglich sein.

Zusammengefasst:

Wenn künftig der Verdacht der Geldwäsche in Zusammenhang mit einem Vortatendelikt i. S. d. § 261 Abs. 1, und 2 E-StGB (Vergehen) nicht verifiziert werden kann und das Ermittlungsverfahren daraufhin seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt wird, wird in der Folge eine Einziehung nach § 76 a E-StGB aufgrund der fehlenden Kenntnis zur banden- bzw. gewerbsmäßigen Begehungsweise auch dann nicht möglich sein, wenn im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nachgewiesen werden konnte, dass die sichergestellten oder beschlagnahmten Gelder nicht legaler Herkunft sein können.

Der in der Begründung im vorliegenden Referentenentwurf unter II. unter anderem dargestellte Wesentliche Inhalt, nämlich die „Ergänzung des 2017 reformierten Rechts der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ wird somit in einem wesentlichen Teil nicht erreicht. Im Gegenteil, die geplante Änderung würde dem Sinn dieser Rechtsnorm widersprechen, da die selbstständige Einziehung von "illegalem Vermögen" zusätzlich erschwert werden würde.

Aus Sicht des BDZ ist somit die im vorliegenden Referentenentwurf beabsichtigte Neufassung des § 76a Abs. 4, S. 3, Buchstabe f) abzulehnen. Die hierzu im Entwurf auf den Seiten 28/29 enthaltene Begründung vermag nicht zu überzeugen.

b. beabsichtigte Änderung des § 261 StGB

Aus Sicht des BDZ muss vorab betont und erneut ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Bundeszollverwaltung sowohl als wichtigste Steuereinnahmeverwaltung des Bundes, als Kontroll- und Ermittlungsbehörde wie auch als Dachbehörde der FIU von jeglichen Gesetzesänderungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung mehrfach und unmittelbar vom vorliegenden Referentenentwurf betroffen sein wird.

Änderungen in diesem Bereich wirken sich daher mannigfaltig auf die genannten Bereiche aus und bedürfen von daher der aufmerksamen und kritischen Betrachtung.

Wie bereits erwähnt, begrüßt der BDZ den nunmehr vorgeschlagenen Weg des „All-Crime-Ansatzes“ bei der Novellierung des § 261 StGB ausdrücklich.

Gleichwohl wird bei einigen Stellen des Entwurfes dringender Nachbesserungsbedarf gesehen:

1.) Wegfall der Regelung des § 261 Absatz 1 Satz 3 StGB (ersparte Aufwendungen)

Die bisherige Formulierung des § 261 Abs. 1, S. 3 StGB lautet: „Satz 1 gilt in den Fällen der gewerbmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung für die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen und unrechtmäßig erlangten Steuererstattungen und -vergütungen sowie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.“

Dies bedeutet, dass eben auch mittels Steuerhinterziehung in der genannten Ausprägung nicht bezahlte Steuern als taugliches Objekt der Geldwäsche dienen, da dadurch täterseits ungerichtfertigte Vermögensvorteile entstehen.

Die zum nunmehr beabsichtigten Wegfall dieser Bestimmung im Entwurf gemachten Ausführungen (Seiten 16-18) vermögen keinesfalls zu überzeugen. Es trifft nicht zu, dass derart ersparte Aufwendungen lediglich ein rechnerischer, im Gesamtvermögen des Täters unmöglich zu konkretisierender Vermögensvorteil wären. Mittels entsprechender Steuerberechnungen/Steuerbescheide kann der jeweilige geldwerte Vorteil sehr wohl exakt beziffert werden. Wenn diese Bestimmung also im neu gefassten § 261 StGB aus rechtssystematischen Gründen entfallen soll, bedarf es nach hiesiger Auffassung zumindest einer entsprechenden ausdrücklichen Klarstellung andernorts, beispielsweise mittels Aufnahme entsprechender Formulierungen in den §§ 74 Abs. 2 StGB und 375 AO, um insbesondere zu verhindern, dass durch Hinterziehung ersparte Steuern durch Übertragung des jeweiligen geldwerten (Vermögens-)Vorteils auf andere (Ehefrau, Kinder, etc.) von der Möglichkeit der Einziehung verschont bleiben.

2.) Wegfall der leichtfertigen Begehungsweise der Geldwäsche (§ 261 Absatz 5 StGB)

Die bisherige Formulierung des § 261 Abs. 5 StGB lautet: „Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Als Gegenstände der Geldwäsche gelten nach allgemeiner Rechtsauffassung auch Forderungen, wie zum Beispiel durch Computerbetrug erlangte Gutschriften auf dem Bankkonto. Die beabsichtigte Neufassung des § 261 Abs. 5 StGB sieht jedoch kein „Leichtfertigkeit-Merkmal“ mehr vor.

Am Beispiel der sogenannten Finanzagenten, die jährlich in erheblichem Umfang kriminell erlangte Gelder aus beispielsweise sog. Phishing Attacken oder Enkeltrickbetrügereien ins Ausland transferieren, ergäbe sich daraus folgendes:

Der Finanzagent macht sich bislang strafbar, wenn er leichtfertig gehandelt hat. Leichtfertig bedeutet, dass er keine konkrete Kenntnis haben musste, dass das Geld illegalen Ursprung hat. Es ist bisher ausreichend, wenn es sich dem Finanzagenten aufrängen musste, dass das Geld auf rechtswidrige Weise auf sein Konto gelangte. Diese Leichtfertigkeit kann Finanzagenten je nach Fall, vor allem bei hohen Beträgen und großzügigen Provisionen, schnell unterstellt werden.

Die zum nunmehr beabsichtigten Wegfall dieser Bestimmung im Entwurf gemachten Ausführungen (Seiten 19/20) berücksichtigen diese in der Strafverfolgungspraxis sehr bedeutsamen Umstände leider nicht.

Wie bereits zuvor, im Zusammenhang mit hiesiger Kritik an der Neufassung des § 76a StGB ausgeführt, sind geldwäscherrelevante Vortaten in der Ermittlungspraxis oftmals mangels konkreten Tatnachweises schwer beweiskräftig zu belegen. Ebenfalls mit Blick auf die Praxis hatten Ermittlungsverfahren wegen „leichtfertiger Geldwäsche“ bislang weder eine „nahezu uferlose Anwendungsbreite“, noch ist in deren Zusammenhang in ausreichendem Maße von der theoretischen Möglichkeit der formlosen Einziehung nach der bisher gültigen Fassung des § 76a Abs. 4 StGB Gebrauch gemacht worden.

Wenn nun, wie in der Entwurfsfassung vorgesehen, das Leichtfertigkeitmerkmal in beiden Paragraphen entfallen soll, entstünden aus Sicht der Ermittlungsbehörden ohne echte Not empfindliche Strafverfolgungslücken.

Deshalb lehnt der BDZ die beabsichtigte Einschränkung des Anwendungsbereiches dieser Norm auf Geldwäschehandlungen unter Wegfall des Leichtfertigkeitmerkmals strikt ab.

3.) Auswirkungen auf die Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln

Gemäß §§ 1 Abs. 4 und 12a ZollVG obliegt die Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Barmitteln und gleichgestellten Zahlungsmitteln den Bediensteten der Bundeszollverwaltung.

Im Hinblick auf die ab dem 03.06.2021 anzuwendende Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005³ ist eine Überarbeitung des ZollVG ohnehin unumgänglich. Wenn also der hier in Rede stehende Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche geltendes nationales Recht würde, ist nach unserer Auffassung die in § 12a Abs. 7 ZollVG geltende Sicherstellungsnorm im Zusammenhang mit Geldwäschedelikten nach § 261 StGB gleichfalls rechts-systematisch anzupassen.

Um eine wünschenswerte wie auch notwendige klare Abgrenzung der Ermittlungszuständigkeiten bei den Behörden des Zollfahndungsdienstes und der Polizeien zu erreichen, sollte zudem eine entsprechende Klarstellung im Wortlaut des § 1 Abs. 5 ZollVG erfolgen.

4.) Forderung nach Aufnahme einer Ermittlungszuständigkeit der Hauptzollämter (Finanzkontrolle Schwarzarbeit - FKS) bei Geldwäschehandlungen mit Vortatenverdacht nach § 266a StGB und anderen in deren originärer Verantwortung

Gem. § 1 Abs. 5 Nr. 2 ZollVG ist gegenwärtig der Zollfahndungsdienst zuständig für die Erforschung und Verfolgung der Geldwäsche, wenn diese im Zusammenhang mit Straftaten, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden (also auch der FKS) fallen, steht.

Sofern der FKS keine gesonderte rechtliche Befugnis eingeräumt wird, wegen des Verdachts der Geldwäsche mit Vortaten in deren Deliktsbereich zu ermitteln, wären Geldwäscheermittlungen mit denkbarer Vortat des § 266a StGB künftig also gleichfalls durch den Zollfahndungsdienst zu führen.

Analoges gilt, sofern die FKS in originärer Zuständigkeit wegen Straftaten im Sinne des § 263 StGB (Betrug) oder gemäß den Bestimmungen der §§ 10, 10a, und 11 Schwarz-ArbG i.V.m.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32018R1672> abgerufen am 19.08.2020

den jeweils korrespondierenden Bestimmungen im SGB III, dem AufenthG, oder dem StGB Ermittlungen führt.

Dies dürfte – sowohl fachlich als auch quantitativ - erhebliche Auswirkungen auf die dortige Arbeit haben, zumal alleine im Bereich von Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG ein hoher Anteil an Sachverhalten mit möglichem Bezug zu illegaler Beschäftigung/Schwarzarbeit (insbesondere § 266a StGB) zu verzeichnen ist.

Bereits jetzt weisen ca. 20-30 % aller im Zollfahndungsdienst als Strafverfolgungsbehörde übernommenen Verdachtsmeldungen einen möglichen FKS-Bezug auf.

Mit der Einführung eines sogenannten „All-Crime-Ansatzes“ wäre es aus hiesiger Sicht zwingend erforderlich, der FKS (Sachgebiete E der Hauptzollämter) eine gesetzliche Befugnis zur Erforschung und Verfolgung der Geldwäsche in Zusammenhang mit Straftaten, die in deren Ermittlungszuständigkeit fallen, einzuräumen sowie zugleich den Wortlaut des § 1 Abs. 5 Nr. 2 ZollVG auch dahingehend zu ändern/anzupassen.

Eine Übernahme der Geldwäscheermittlungen zu den im Zuständigkeitsbereich der FKS geführten Verfahren durch den Zollfahndungsdienst kann - hiesiger Einschätzung nach - mangels personeller Kapazitäten nicht geleistet werden und erscheint zudem fachlich wenig zielführend.

5.) Wegfall des § 261 Abs. 9 StGB (Selbstgeldwäsche) und damit einhergehende Neufassung des § 261 Abs. 6 StGB

Der BDZ begrüßt die Neufassungen der bislang äußerst sperrigen Formulierungen zur Frage der strafrechtlich bewehrten Selbstgeldwäsche aus fachlicher Sicht ausdrücklich.

Zu Artikel 2 – Änderung der Strafprozessordnung

Der BDZ begrüßt die folgerichtigen Anpassungen und Änderungen der Strafprozessordnung in den genannten Paragraphen aus fachlicher Sicht ausdrücklich.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der BDZ begrüßt die Aufnahme des § 261 E-StGB in den Katalog des § 74c GVG und die damit einhergehende Zuweisung an die Wirtschaftsstrafkammern als folgerichtig. Die Einschätzung, dass bei Geldwäschebehandlungen besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich seien, wird hier geteilt.

Mit Blick auf die zu erwartende Steigerung von Ermittlungs- und Strafverfahren im Bereich der Geldwäschedelikte weisen wir jedoch erneut ausdrücklich darauf hin, dass die Gesetzesänderung auch hier nur ihre volle Wirksamkeit entwickeln kann, sofern bei den Justizbehörden der Bundesländer diesem Umstand entsprechend Rechnung getragen und die Stellenausstattung bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten deutlich nach oben korrigiert wird.

Dieter Dewes
-Bundesvorsitzender-